

April 2003

# JUGENDORDNUNG

## DES SC WEINSTADT e.V.

### Präambel:

Diese Vereinbarungen regeln praktische Aspekte des Jugend-Vereinslebens. Die Vereinsjugend wehrt sich energisch gegen jede Form von Rassismus und bildet seine Zusammenarbeit mit Jugendlichen auf die unantastbare Würde seiner jungen Mitglieder insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch, ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität, Religion, Hautfarbe oder wirtschaftliche Lage, das Recht auf einer seiner Begabung entsprechenden sportlichen Betreuung hat.

Diese Regeln sind in erster Linie für alle F - A - Jugendspieler gedacht. Ihre Eltern werden hier wertvolle Bestimmungen finden.

### **§ 1 Mitgliedschaft**

Zur Vereinsjugend gehören alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter / innen; Alle Kinder und Jugendliche, solange sie im Jugendbereich spiel- und starberechtigt sind, bilden die Vereinsjugend im Sport-Club Weinstadt e.V. (SCW)

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die SCW - Jugend akzeptiert in ihren Reihen alle Jugendlichen, einschließlich Mädchen bis zur Bildung eigener Mannschaften, die den Willen zum Sport zeigen und die Bereitschaft mitbringen, regelmäßig am Training und Spielbetrieb teilnehmen. Die Vereinsjugend des FCW will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Ziel der Vereinsjugend ist, jedem Jugendlichen eine seinem Alter entsprechende Mannschaft im Spielbetrieb anzubieten, somit später für den Aktiven-Bereich des SCW bestmöglich ausgebildete Spieler zu stellen. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, sowie zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Die Vereinsjugend beteiligt sich an der Ausrichtung und Durchführung von Jugendturnieren.

### **§ 3 Ordnungsregeln**

3.1 Spielbetrieb (Turnier, Spiel und Training) beginnt und endet grundsätzlich in der Umkleidekabine. Der Zutritt ist nur der Mannschaft und dem Trainer / Betreuer gestattet. Dabei ist zu achten, daß das Betreten der Umkleideanlagen mit verschmutzten Schuhen nicht erlaubt ist. Das Betreten der Hallen ist nur mit Turnschuhen mit heller bzw. farbloser Sohle erlaubt.

3.2 Die Eltern minderjähriger Spieler haften für Schäden, die von ihren Kindern im Sportbetrieb oder bei sportlichen Veranstaltungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

Bei Teilnahme an einem Turnier über mehrere Stunden oder einer Sportfreizeit erklären die Spielereltern, daß die Teilnahme des Spielers auf eigenes Risiko erfolgt und daß sie gegen den verantwortlichen Trainer / Betreuer keinerlei Ersatzansprüche stellen werden, sofern ein Sach- oder Personenschaden nicht durch fahrlässiges Verschulden vom verantwortlichen Trainer / Betreuer entstanden ist.

3.3 Die Spieler, sofern sie Vereinsmitglieder sind und ihren Beitrag entrichtet haben, sind gegen Folgeschäden bei Sportunfällen vom Württembergischen Landessportbund versichert (Schadensmeldung an Versicherung), Verletzungen jeglicher Art müssen deshalb dem Trainer / Betreuer gemeldet werden, auch wenn sie in erster Linie von der Krankenkasse der Spielereltern übernommen werden.

3.4 Für verlorene Gegenstände und Diebstähle aller Art (Schuhe, Jacken, usw.) haftet der SCW nicht. Wertsachen können dem Trainer / Betreuer zur Obhut während des Sportbetriebes überlassen werden. Uhren und Schmuck dürfen während des Sportbetriebes nicht getragen werden. Kleidungsstücke, Sportbekleidung, besonders Trainingsanzüge und Sporttaschen sollten mit dem Namen, Adresse und Telefonnummer des Spielers versehen werden.

3.5 Fundsachen werden drei Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf werden diese karitativen Vereinigungen zur Verfügung gestellt.

3.6 Für guterhaltene und nicht abgenutzte Fußballschuhe und Trainingsanzüge ist eine Art Boerse eingerichtet, bei der insbesondere Eltern jüngerer Spieler günstig Sportbekleidung für ihre Kinder erstehen können. Jährlich zu Saisonbeginn wird die Stelle genannt, wo diese Gegenstände abgegeben, getauscht bzw. gekauft werden können.

#### **§ 4 Ordnungsmaßnahmen zum Spielbetrieb**

4.1 Umkleidekabinen dürfen nur auf Anweisung der Trainer / Betreuer betreten werden. Die Mannschaften insgesamt sorgen für Ordnung und Sauberkeit.

4.2 Geräte, Bälle und Aufbauten dürfen nur auf Anweisung und unter Aufsicht des Trainers / Betreuers benützt werden. Den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Spielfelder, gemäß Spielordnung des Württembergischen Fußballverband (WFV), führt jede Mannschaft mit ihrem Trainer / Betreuer in eigener Regie durch.

4.3 Die "Trainingsanzüge" wurden zu Präsentationszwecken angeschafft. Sie sollten daher schonend (unter Berücksichtigung der Pflegeanleitung) und mit dem Bewußtsein der Repräsentation des Vereins getragen werden. Für den Trainingsbetrieb sind sie daher nicht gedacht.

4.4 Um die Mannschaftszugehörigkeit zu verstärken, werden in der Reihenfolge der Spielernummerierung die Spielertrikots von Spielereltern gewaschen. Waschhinweise sind den Pflegeetiketten zu entnehmen. Die Trikots sind so zusammenzulegen, daß die Rückennummern zu sehen sind. Kleine Ausbesserungen sind selbständig zu erledigen, sowie die Eintragung in die dafür vorgesehene Liste (Kofferdeckel). Jede Beschädigung bzw. das Fehlen von Teilen des Trikotsatzes ist dem Trainer / Betreuer zu melden.

4.5 Klagen von Spielern und Eltern über einen Trainer / Betreuer sollen zunächst nach Möglichkeit dem Trainer / Betreuer selbst vorgebracht werden. Erst danach ist die Klage der Jugendleitung vorzutragen. Der genannte Trainer / Betreuer muß zur Klage gehört werden.

4.6 Strafbestimmung ist der § 15 der Vereinssatzung zu entnehmen. Um hier eine Entscheidung zu treffen sind anwesend:

- - der Spieler selbst und ein Mitspieler seiner Wahl
- - der/die Jugendleiter(in) und/oder sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in)
- - der/die Jugendsprecher(in)
- - der Mannschaftstrainer / - betreuer
- - der dienstälteste Trainer / Betreuer im Verein

#### **§ 5 Organe der Vereinsjugend**

5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- - dem / der Jugendleiter(in) (in der HV bestätigt)
- - seinem/seiner ihrem/ihrer Stellvertreter(in) (in der HV bestätigt)
- - dem/der Jugendsprecher(in)
- - dem Jugendkassierer(in)



Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für ein Jahr gewählt. Gewählt wird derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der/die Vereinsjugendsprecher(in) soll bei seiner/ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendleiter(in) und Stellvertreter(in) werden in der Jugendversammlung gewählt und von der HV bestätigt. Der Jugend vollversammlungstermin wird zwei Wochen im voraus durch die Presse bekanntgegeben.

#### 5.2 Jugendausschuß

Der/die Jugendleiter(in) und Vertreter(in) sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstandes und vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen. Sie leiten die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

#### 5.3 Jugendkasse

- Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt. Das Konto der Jugendkasse lautet:
- Konto noch nicht festgelegt

### § 6 Schlußbestimmungen

6.1 Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

6.2 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

6.3 Die vorliegende Jugendordnung tritt mit Beginn der Saison 2003/04 in Kraft

---

Hiermit bestätige ich, daß ich die Jugendordnung des SC Weinstadt e.V. zur Kenntnis genommen habe.

---

---

Datum, Name und Unterschrift